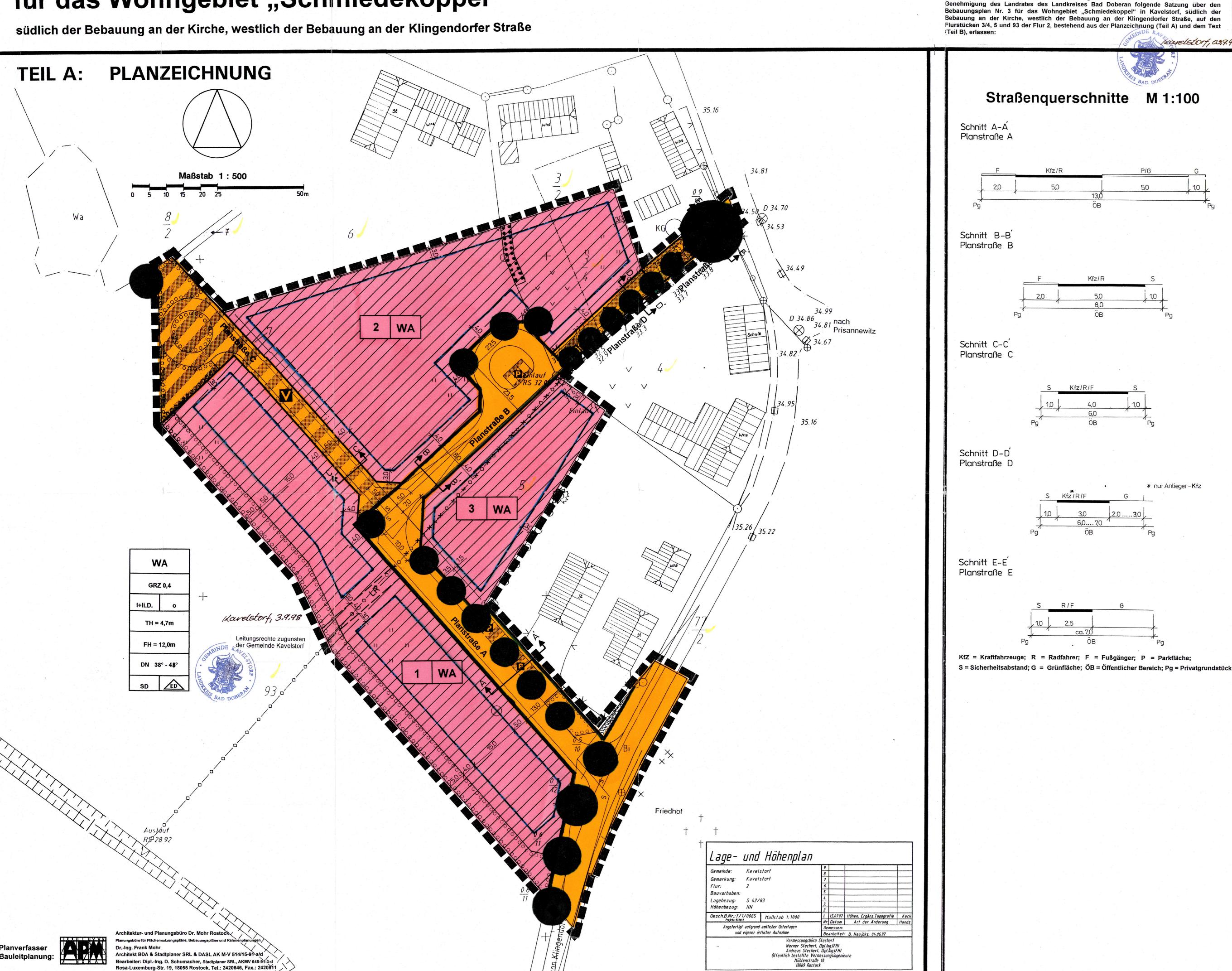
# Satzung der Gemeinde Kavelstorf über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Wohngebiet "Schmiedekoppel"



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es ailt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBI, I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBI, 1991 | S. 58).

I. FESTSETZUNGEN

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466) und durch das Gesetz zur Änderung des

Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBI.I Nr.40 S.1189), sowie nach § 86 der Landes-

bauordnung (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GVOBI. M-V Nr. 11 S. 518) wird nach

Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Kavelstorf vom 19.02.1998 und mit

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

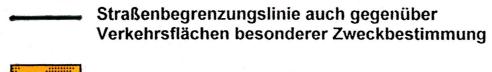
I + I i D Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß,

das 2. Vollgeschoß ist Dachgeschoß Traufhöhe als Höchstmaß (siehe Definition im Teil B)

Firsthöhe als Höchstmaß (siehe Definition im Teil B)

Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



erkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

M Fläche für das zeitweilige Aufstellen von Abfallbehältern PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen. Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträu-

chern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Mit Leitungsrechten (LR) zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

II. KENNZEICHNUNGEN

326 vorhandene Höhe nach HN

vorhandene Flurstücksgrenze Flurstücksbezeichnung

Sichtdreieck

\*\*\*\*\*\*\*\*\* vorhandene hochbauliche Anlage vorgesehene Straßenführung

→ Entwässerungsleitung, unterirdisch, Bestand

-⋄--->- Entwässerungsleitung, unterirdisch, fortfallend

<del>∤ ա</del> ∤ Bemaßung

#### **TEIL B: TEXT**

Rechtsgrundlage

I. ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG: § 1 Abs. 2, 3, 4, 5 BauNVO Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind zulässig:

bauliche Anlagen für die Nutzung nach § 4 BauNVO;

nicht zugelassen werden: Gartenbaubetriebe, Tankstellen (§ 1 Abs.6 Nr.1 BauNVO) Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind in den Baugebieten zulässig. (§ 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauNVO)

Die im Teil A festgesetzte Traufhöhe gilt als Höchstmaß von der vorhandenen Gelände oberfläche an der Straßenfront des Gehäudes bis zur Schnittlinie der Außenfläche de Wand mit der Dachhaut. Die Oberkante des am Haus vorhandenen Geländes gilt auch als Bezugspunkt für die im Teil A festgesetzte Firsthöhe. (§ 16 Abs.3 Nr.2 BauNVO) In den eingetragenen Sichtdreiecken sind bauliche Anlagen und Bepflanzungen nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante zulässig mit Ausnahme hoch-

II. FESTSETZUNGEN ZUR GESTALTUNG / ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN:

Alle Hauptdachflächen sind mit Dachziegeln oder Betondachsteinen in den Farbtönen rotbraun, braun oder anthrazit zu decken. Diese Festsetzung und die Festsetzung der Dachneigung im Teil A ist für Nebengebäude, Garagen und Carports nicht zwingend. Im Baugebiet 1 wird die Firstrichtung der Wohngebäude im rechten Winkel oder paral-Für die Gestaltung der Außenwände sind Putz oder Ziegel- bzw. Klinkermauerwerk zu verwenden. Im Giebelbereich oberhalb der Traufhöhe, an den Gaubenwänden und an

Nebengebäuden und Garagen sind auch Holzverkleidungen zulässig. Holzverkleidung des gesamten Gebäudes ist nur zulässig, wenn die Fassaden einen weißen Farbton er-

Müllsammelbehälter sind auf den Grundstücken so anzuordnen und durch Mauern, Rankgerüste oder Pflanzungen so abzuschirmen, daß sie von der Straße aus nicht ein-

III. FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG: § 9 Abs. 1, Nr. 25 a, b BauGB

Entlang der Verkehrsflächen sind gemäß Planzeichnung Straßenbäume in Reihen fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abweichungen von den dargestellten Baumstandorten bis zu 3 m sind zulässig. Die Straßenbäume sind als dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens16-18 cm, gemessen in 1 m Höhe, in folgenden Arten zu pflanzen: Planstraße A: Winterlinde (Tilia cordata)

Verkehrsberuhigter Bereich und Geh- und Radweg: Vogelbeere (Sorbus aucuparia). Bei Baumpflanzungen im Straßenraum ist je Baum eine offene Bodenfläche von mindestens 6 m² mit niedrigen Sträuchern oder Stauden zu bepflanzen und dauerhaft zu Restflächen im Straßenraum sind bei einer Mindestbreite von 2 m mit heimischen,

standortgerechten Sträuchern gemäß Gehölzliste zu begrünen. Schmalere Flächen sind mit standortgerechten Sträuchern oder Stauden zu bepflanzen. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Nordwesten sind heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher gemäß Gehölzliste in Gruppen zu pflanzen. Nach der Entwicklungspflege ist dieser Bereich der Eigenentwicklung zu

Je 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist ein standortgerechter mittel- bis großkroniger Laubbaum oder Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu

Entlang des Südwestrandes des Wohngebiets ist auf den privaten Grundstücksflächen eine 5 m breite Feldhecke mit heimischen, standortgerechten Gehölzen fachgerecht anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Je 20 m Länge ist ein Laubbaum zu Bei Pflanzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind vorrangig heimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Die Verwendung von Koniferen wird, mit

Für die Pflanzgebote im Plangebiet gelten folgende Mindestqualitäten (soweit nicht vorstehend anders festgesetzt): Bäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm, gemessen in 1 m Höhe, Sträucher: 2 x verpflanzt, 100 bis 125 cm.

Stiel-Eiche Quercus robur Winter-Linde Tilia cordata Eberesche Sorbus aucuparia Schwedische Mehlbeere Sorbus intermedia Vogelkirsche Prunus avium Straucharten: Roter Hartriegel Cornus sanguinea Prunus spinosa Crataegus laevigata Paffenhütchen **Euonymus europaeus** 

Corylus avellana Viburnum opulus Rosa rubiginosa Salix caprea Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhandenen Bäume sind zu erhalten

Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb einer um 1,5 m über den Traufbereich hinausgehenden Fläche sind nicht zu-Die befestigten Flächen in den Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Geh- und Radweg und verkehrsberuhigter Bereich, öffentliche und private Pkw-Stellplätze sowie Wege innerhalb von Grünflächen sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (Rasengittersteine, Pflasterrasen, Schotterflächen) auszuführen.

/. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu realisieren sind - Renaturierung der Wasserfläche (Kleingewässer) nordwestlich des Baugebietes und Sanierung der Gehölzbestände im Umfeld - , sind entsprechend dem Grünordnungsplan und dem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Kavelstorf und dem Vorha-

und vor Beeinträchtigungen während der Durchführung von Bauarbeiten durch

Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist in das öffentliche Regenwassernetz einzuleiten. Das gesamte Regenwasser ist über das Kleingewässer und eine Rohrleitung in den Graben 17/1 einzuleiten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden bekannte Bodendenkmale angetroffen. Wenn in ein Bodendenkmal eingegriffen werden soll, so ist im Vorfeld der eigentlichen Baumaßnahme die fachgerechte Bergung und Dokumentation des betroffenen Bodendenkmals unerläßlich, wobei der /erursacher des Eingriffs die anfallenden Kosten zu tragen hat (§ 7 Abs.7 in Verbindung mit § 6 Abs.5 DSchG M-V). Daher ist es nozwendig, sämtliche mit Erdarbeiten verbundene Maßnahmen während des Mutterbodenabtrags archäologisch durch fachkundiges Personal zu betreuen, am sinnvollsten zunächst während des Abschubs der Versorgungsleitungstrassen. In Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Bad Doberan übernehmen die dortigen Mitarbeiter diese Arbeit: Dazu ist es erforderlich, den Beginn der Erdarbeiten der unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig, mindestens aber 4 Wochen vor Realisierung schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Nur so kann genauere Planungssicherheit bezüglich der notwendigen archäologischen Bergungs- und Dokumentationsarbeiten und deren Umsetzung vor dem eigentlichen Baugeschehen oder baubegleitend erreicht werden, um Verzögerungen der Baumaßnahme zu vermeiden. Bei den Bauarbeiten anfallender unbelasteter Bodenaushub und unbelasteter Bauschutt sind wiederzuverwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bauarbeiten anfallender Bodenaushub ist weitestgehend vor Ort wiederzuverwenden, so daß kein Bodenaushub als Abfall zu

entsorgen ist. Während der Bautätigkeit ist die vollständige Entsorgung bzw. Verwertung der Abfälle Bei auftretendem Altlastenverdacht (bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie abartiger

Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen) ist das Umweltamt der Kreisverwaltung zu informieren. Entsprechend der kommunalen Abfallsatzung des Landkreises Bad Doberan besteht Anschlußpflicht

für bebaute Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung. Sollten bei Tiefbauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort ein-

zustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Trinkwasserschutzzone III der Oberflächen-

### VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.09.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom Ments auszeigen.

LAND

Compre

Bürgermeister

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Kavelstorf. 14.04.1998

Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger offentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.10.1997..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 16.10.1997.... den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 06.11.1997 bis zum 08.12.1997 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jeder-

mann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit

Der katastermäßige Bestand am REIS BE 15.4.9 im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 3870 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.02.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6)

Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom ...... bis zum ...... während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der

Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom ...... bis zum ...... bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.02.1998....... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 19,000 gebilligt.

. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeich-

nung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Schreiben des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom 08:02.98 Az: ///61/2/010 13651 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

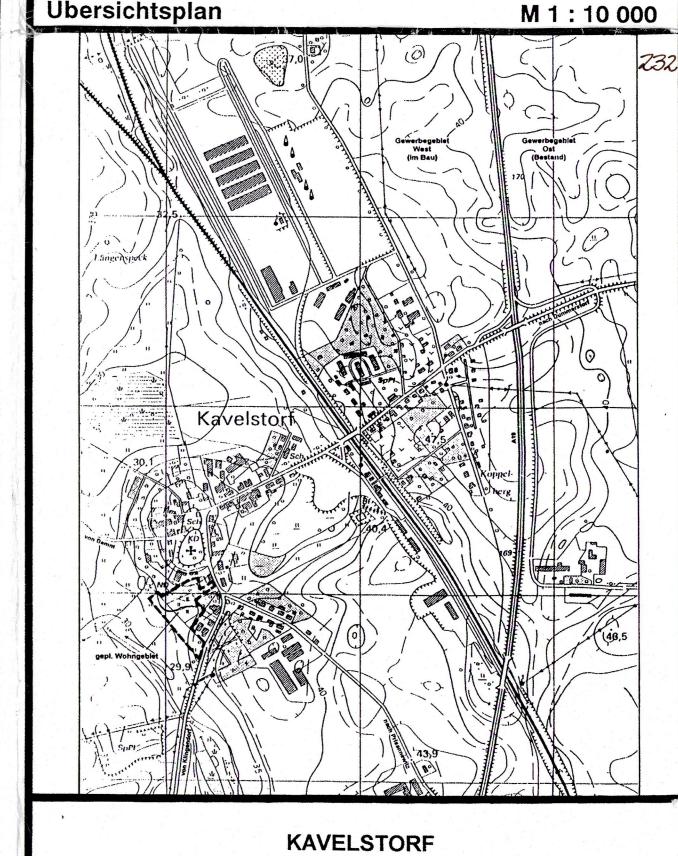
Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.08.1998... erfüllt, die Hinweise sind beachtet.

Das wurde mit Schreiben des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom 14.09.1998 Az: 11/61/2/01/9/305/034/83/83/bestätigt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind <del>in der Zeit vom im Amtsanzuiger bis zum Nr. 10/98. durch Aushang</del> ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen wor-





Landkreis Bad Doberan Bebauungsplan Nr.3 WOHNGEBIET "SCHMIEDEKOPPEL" südlich der Bebauung an der Kirche, westlich der Bebauung an der Klingendorfer Straße



